

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 32 10 - 51

Beschlusskontrolle: 30.03.2020

Beschlussvorlage- Nr. 0164/20 öffentlich

Betreff: Umlaufbeschluss: Erlass von Kita-Kostenbeiträgen wegen Schließung von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Krise

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Hauptausschuss	02.04.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	07.04.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Mindereinnahmen in Höhe von bis zu 184.000,- € EUR für April 2020 zuzüglich ggf. bis zu 184.000 € für Mai 2020 = ca. 368.000,- €

Kostenträger: 365100 (städtische Einrichtungen) und 365110 (freie Träger), Konto: 4321002

Ausgleich von Mindereinnahmen durch das Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes Sachsen-Anhalt.

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**Amt:** 30, 20 (ansonsten Protokolle im Intranet)**Aufgestellt:** Frau Ost
Amtsleiterin Rechtsamt**Amt:** Rechtsamt**mitgezeichnet:** Frau Krause, Stellv. Amtsleiterin
Kinder- und Jugendförderung,
Frau Kerstin König, Amtsleiterin Kämmerei
Herr Koller, Dez III

- Oberbürgermeister -

Begründung:

Die Stadtverwaltung schlägt vor, aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Kita-Kostenbeiträge für alle, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, zu erlassen. Den Einzug der Kita-Kostenbeiträge hatte der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung bereits am 24.03.2020 gestoppt, um zur Entlastung der Eltern beizutragen (vgl. Anlage Stundung).

Seit dem 16.03.2020 sind in Sachsen-Anhalt alle Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geschlossen.¹ Solche Einrichtungen sind auch alle Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale). Die Schließung dauert nach heutiger Rechtslage bis zum Ablauf des 19.04.2020.²

Die Einrichtungsträger sind dennoch verpflichtet, in den Einrichtungen bestimmte Kinder zu betreuen (vgl. § 12 Abs. 2 2. SARS-CoV-EindV). Hauptsächlich betrifft dies Kinder von sog. Schlüsselpersonal, dem eine Notbetreuung zusteht.

Für alle anderen ist die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen.

Obwohl diese Kinder die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen dürfen, fallen für ihre Sorgeberechtigten die Kita-Kostenbeiträge an. Dies gilt für alle, die in einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) angemeldet sind, sowohl in städtischen Einrichtungen als auch bei freien Trägern.

Erlass der Beiträge nach Satzung?

Die Stadt Bernburg (Saale) erhebt die Kita-Kostenbeiträge nach der Kita-Kostenbeitragssatzung.

Nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung liegt die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung vor, wenn aufgrund eines Betreuungsvertrags ein Platz bereitgehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat (§ 3 Abs. 2 der Satzung), fällig ist der Beitrag jeweils am 15. des Monats (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Auf die Anwesenheit des Kindes kommt es nicht an, da die Platzkosten auch entstehen, wenn das Kind fehlt (§ 4 Abs. 4 der Satzung). Die Satzung gibt nur die Möglichkeit, in Einzelfällen auf Antrag der Eltern vom Kostenbeitrag freizustellen, wenn das Kind aufgrund ärztlicher Verordnung wegen eigener Erkrankung die Kindertageseinrichtung für einen vollen Monat und länger nicht besuchen kann (§ 3 Abs. 10 der Satzung).

Für eine generelle Freistellung von den Kita-Kostenbeiträgen für alle Kostenbeitragsschuldner mit Ausnahme der mit Notbetreuung ohne Antrag aufgrund einer Situation wie der aktuellen gibt die Satzung keine Rechtsgrundlage.

Voraussetzung für Erlass nach § 30 KomHVO LSA

¹ Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2 3 und 5 IfSG in Sachsen-Anhalt ab Montag, dem 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS CoV-2 in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Erregers (Amtsblatt des Salzlandkreises vom 17. März 2020, Nummer 10/2020); § 12 Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (2. SARS-CoV-EindV) vom 24.03.2020

² § 21 2. SARS-CoV-EindV

Nach § 30 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dürfen Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde, das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Eine besondere Härte liegt auch dann vor, wenn eine Forderung zwar formell und nach der Rechtslage eindeutig besteht, aber dennoch angenommen werden muss, dass der Gesetzgeber bei Kenntnis dieses konkreten Falls für einen solchen Tatbestand nicht die im Gesetz zu der Forderung führende Rechtsfolge schaffen wollte.³ So ist die Rechtslage in diesem Fall.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung für jeden einzelnen Fall der Kostenbeitragsschuldner, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, kann hier angenommen werden. Den Fall, dass wegen einer Pandemie über mehrere Wochen der Anspruch auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 KiFöG LSA für nahezu alle Berechtigten durch Schließung aller Einrichtungen ausgesetzt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV), so dass keine Ausweichmöglichkeit besteht, hat der Gesetzgeber nicht vorhergesehen. Hätte er dies getan, so hätte er bereits im Gesetz eine Kostenerstattungsregelung geschaffen, die den Mehraufwand, den die Eltern durch die Finanzierung anderweitiger Betreuung bzw. durch Verdienstaustausch wegen der Notwendigkeit der Betreuung durch Elternteile erleiden, aufgefangen hätte.

Nach der derzeitigen Rechtslage gilt die Schließung der Einrichtungen nur bis zum Ablauf des 19.04.2020. Jedoch konnten die Einrichtungen bereits ab 16.03.2020 nicht genutzt werden, so dass sich insgesamt ein Zeitraum von ca. einem Monat Schließzeit ergibt, für den insgesamt ein Monatsbeitrag erlassen wird.

Der Erlass ist dadurch gerechtfertigt.

Landesregelung zur Erstattung

Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Einnahmeverluste, die sie im Monat April dadurch erlitten haben, dass sie aufgrund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach § 13 Abs. 1 KiFöG LSA erhoben haben. Dies gilt auch, wenn Gemeinden die Beiträge zwar erhoben haben, sie aber wieder erstatten.⁴ Nach heutigem Rechtsstand gilt dies nur für Beiträge von Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Die verfügbaren Landesmittel für die Erstattung von erlassenen Kitakostenbeiträgen sollen nach einer Notiz in der Mitteldeutschen Zeitung am 31.03.2020 15 Mio € betragen.

Beschlussvorschläge 2 und 3 wegen eventueller Änderung der Landesregelung

Nach der Präambel des Runderlasses des Landes zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge soll im Verlauf des Monats April entschieden werden, wie für den Monat Mai zu verfahren ist. Für den Fall, dass die Einrichtungen auch im Mai geschlossen bleiben und das Land eine gleiche Erstattungsregelung für erlassene Kostenbeiträge trifft, soll der Oberbürgermeister vorsorglich zum Erlass auch dieser Kostenbeiträge ermächtigt werden (Beschlussvorschlag 2).

Wie die Mitteldeutsche Zeitung am 31.03.2020 auf S. 1 und S. 5 andeutet, soll im Finanzausschuss des Landtags am Donnerstag, 02.04.2020 darüber beraten werden, ob die Erstattung auch auf erlassene Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Notbetreuung

³ § 5 Abs. 2 b) Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

⁴ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 27. März 2020 „Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz, § 1

erstreckt werden soll. Für den Fall, dass das Land die Erstattungsregelung dem entsprechend ändert, soll der Oberbürgermeister vorsorglich ermächtigt werden, auch diese Kostenbeiträge zu erlassen (Beschlussvorschlag 3).

Kosten, Erstattung, Liquiditätsengpass

Die Stadt Bernburg (Saale) zieht für alle Kindertageseinrichtungen auf ihrem Gebiet, auch für die der freien Träger die Kostenbeiträge ein. Die monatliche Summe aller Kitakostenbeiträge beträgt ca. 184.000,- €. Für den Erlass April und Mai würden die Mindereinnahmen 368.000,- € betragen. Wenn alle Beschlussvorschläge 1 – 3 umgesetzt werden, hat die Stadt Mindereinnahmen in dieser Höhe. Werden die Kostenbeiträge für die notbetreuten Kinder nicht erlassen, verringert sich der Betrag. Eine genaue Summe dafür kann nicht genannt werden, da derzeit hier nicht bekannt ist, wie viele Kinder bei den freien Trägern notbetreut werden. Zudem kann sich die Zahl täglich ändern, da laufend Anträge auf Notbetreuung gestellt werden können.

Das Land erstattet die Summe frühestens zum 01.09.2020.⁵

Sollte dadurch und durch weitere mit der Corona-Krise zusammenhängende Einnahmeverchiebungen oder –ausfälle bei der Stadt ein Liquiditätsengpass entstehen, soll dies durch genehmigte Kreditaufnahme abgefangen werden.

Das Landesverwaltungsamt hat wegen möglicher Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona-Krise bereits eine Abfrage an die Kommunen gesandt.

Zuständigkeit Stadtrat für Erlass

Aufgrund der Höhe der zu erlassenden Summen ist der Stadtrat gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche) für die Entscheidung zuständig.

Umlaufverfahren

Die Oberste Kommunalaufsichtsbehörde hat den Kommunen mit Schreiben vom 23.03.2020 Abweichungen vom Kommunalverfassungsgesetz LSA genehmigt (vgl. Anlage). Danach dürfen dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ausnahmsweise in einem an § 54 Satz 2 KVG LSA angelehnten vereinfachten schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

Die Angelegenheit ist dringend und duldet keinen Aufschub, da der Runderlass „Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 darauf abstellt, dass Gemeinden im Monat April 2020 durch Erlass von Beiträgen „Verluste erlitten haben“. Nach dem Wortlaut muss also der Verlust im Monat April bereits eingetreten sein, was bedeutet, dass er im April auch durchgeführt werden muss. Dies ist nur möglich, wenn der Stadtrat jetzt darüber entscheidet.

Umsetzung des Erlasses

Sofern der Stadtrat den Beschlussvorschlägen zustimmt, soll der Erlass durch Allgemeinverfügung erfolgen.

⁵ § 2 Abs. 2 des Erlasses vom 27.03.2020 „Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge“ i. V. m. § 12 Abs. 3 KiFöG LSA

Beschlussvorschlag:

1. Die nach der Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 24.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.07.2019, S. 7) festgesetzten Kostenbeiträge werden den Kostenbeitragsschuldnern wegen der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG in folgendem Umfang und unter folgenden Voraussetzungen erlassen:

Es handelt sich um Kita-Kostenbeiträge,

a) die Kostenbeitragsschuldner (§ 2 der Kita-Kostenbeitragssatzung) schulden und

b) die im Monat April 2020 entstehen (§ 3 der Kita-Kostenbeitragssatzung) und

c) nur wenn im Monat April 2020 keine Notbetreuung der Kinder nach § 12 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) in Anspruch genommen wurde.

2. Unter der Bedingung, dass das Land Sachsen-Anhalt für Mai 2020 oder weitere Monate im Jahr 2020 eine gleiche oder vergleichbare Regelung zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge erlässt, wird der Oberbürgermeister ermächtigt entsprechend Punkt 1 dieses Beschlusses auch weitere Kita-Kostenbeiträge zu erlassen.

3. Unter der Bedingung, dass das Land Sachsen-Anhalt eine gleiche oder vergleichbare Regelung zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge für die Notbetreuung erlässt, wird der Oberbürgermeister ermächtigt entsprechend Punkt 1a) und b) und 2. dieses Beschlusses auch weitere Kita-Kostenbeiträge zu erlassen.

Anlagen:

- Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 27. März 2020 - Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz
- Stundung der Kita-Kostenbeiträge für den Monat April 2020, Pressemitteilung der Stadt Bernburg (Saale) vom 24.03.2020

Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.03.2020 „Sitzungen in den kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage“